

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SHE Solution Bergmann GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, soweit sie dem Kunden bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Abweichende Bestimmungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
4. Als Abrufaufträge gelten nur solche Bestellungen, über deren Gesamtauftragsmenge bei Auftragserteilung oder spätestens innerhalb 12 Wochen nach Auftragsdatum durch Lieferplan verfügt wird und deren Gesamtauftragsmenge innerhalb von 9 Monaten nach Auftragserteilung abgenommen wird. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
5. Falls dem Kunden Ausfallmuster zugesandt werden und Gutbefund vorliegt, sind diese für die Ausführung maßgebend und damit integraler Bestandteil des Vertrages.

II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend.

III. Preisgrundlage

6. Soweit nichts anders vereinbart ist, gelten unsere Preise in EURO ab Werk inklusive Verpackung.
7. Aufträge, für die wir nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart haben, werden zu den am Liefertag gültigen Preisen berechnet. Tritt eine Veränderung der Tarifröhne, Tarifgehälter, der Material- oder Energiekosten bis zum Liefertage ein, behalten wir uns eine entsprechende Preisänderung vor. Wir werden solche Änderungen dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Dies gilt auch dann, wenn sich im Preise eingeschlossene Nebenkosten, wie etwa Frachten, Verzollung, usw. nach Absendung der Auftragsbestätigung, aber vor Ausführung der Lieferung erhöhen oder solche neu entstehen sollten.
8. Die Preise sind für Nachbestellungen oder Anschlussaufträge nicht verbindlich.
9. Ist eine Kaufpreiszahlung in einer anderen Währung als EURO vereinbart, so sind wir berechtigt, unsere Kaufpreisforderung in der anderen Währung per Rechnungsstellung so zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in Faktura ausgewiesene Betrag dem EURO-Gegenwert entspricht, wie er sich auf Grund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses errechnet.

IV. Lieferfristen, Liefertermine

10. Lieferfristen und Liefertermine sind - soweit nicht anders vereinbart - als annähernde Bestimmung der Lieferzeit zu verstehen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung; es sei denn, der Kunde hat bis zu diesem Datum noch nicht alle vereinbarten oder sonst erforderlichen Voraussetzungen für die Lieferung erfüllt und/oder es sind noch nicht alle Einzelheiten der Ausführung der Lieferung vereinbart worden. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der vereinbarten Lieferzeit die Ware das Werk verlassen hat. Die Lieferfrist ist auch dann eingehalten, wenn wir dem Kunden die Versandbereitschaft innerhalb der Lieferfrist mitgeteilt haben, sofern die Versendung nach dieser Mitteilung ohne unser Verschulden unmöglich geworden ist.
11. Bei vorzeitiger Lieferung ist dieser und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgebend. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
12. Im Falle höherer Gewalt (Force Majeure) und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeit, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten -, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung ohne Verschulden gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Werden durch die vorgenannten Umstände die Lieferungen oder Leistungen unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
13. Bei späteren Vertragsänderungen, die sich auf die Lieferzeit auswirken können, verlängert sich diese, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, entsprechend.
14. Treten die in Abs. 3. genannten Hindernisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Auf diese Hindernisse kann sich jedoch der Kunde nur berufen, wenn er uns hiervon unverzüglich benachrichtigt hat.

V. Sistierung und Annullierung des Auftrags

15. Eine Sistierung oder Annullierung des Auftrags ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit uns zulässig.
16. Bei teilweiser oder völliger Sistierung oder Annullierung des Auftrags sind wir berechtigt, den für die bereits gelieferte Menge gültigen Preis nachzuberechnen.
17. Von uns bereits gefertigte Teile und bezogenes Rohmaterial werden dem Kunden bei einer Sistierung oder Annullierung des Auftrags in jedem Falle in Rechnung gestellt. Es bleibt einer Vereinbarung überlassen, ob vorgefertigte Teile als Halbfertig- oder Fertigteile zur Ablieferung gebracht werden.
18. Bei einer Sistierung oder Annullierung des Auftrags werden die Kosten für Ausfallmuster und Werkzeuge dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei einer Wiederaufnahme des sistierten oder annullierten Auftrags werden die bezahlten Kosten dem Kunden wieder gutgeschrieben.

VI. Werkzeuge und Modelle

Werkzeuge und Modelle werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind mit der verlangten Übersendung des Ausfallmusters bzw. mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen, soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich mit dem Kunden getroffen wurden. Durch Vergütung von Kosten für Werkzeuge und Modelle erwirbt der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe der Werkzeuge und Modelle, sie bleiben vielmehr in unserem Eigentum und Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge und Modelle drei Jahre nach der letzten Lieferung für weitere Bestellungen bereit zu halten. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Kunden schriftlich mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so verlängert sich die Frist entsprechend. Im Übrigen können wir frei über die Werkzeuge und Modelle verfügen.

VII. Versand und Gefahrenübergang

Wird die Ware auf Verlangen des Kunden versendet, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Versandkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Art der Versendung liegt in unserem Ermessen, wobei wir besondere Wünsche des Kunden möglichst berücksichtigen.

VIII. Abnahme der Ware

19. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt eine Abnahme der Ware durch den Kunden im Lieferwerk bei Versandbereitschaft.
20. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde; die sachlichen Abnahmekosten (einschließlich Zertifikat) werden berechnet, wenn sie nicht im Preis enthalten sind.
21. Nach förmlicher Abnahme der Ware ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
22. Erfolgt eine vereinbarte Abnahme in Sinne von Satz 1. dieses Abschnitts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, obwohl die Ware mangelfrei ist, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder zu lagern. Die Ware gilt dann mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

IX. Teillieferungen, Abrufverträge

23. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als selbständige Lieferung.
24. Bei Abrufaufträgen ist der Kunde verpflichtet, uns Abrufe rechtzeitig mitzuteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

X. Gewichte, Stückzahlen, Maße

25. Bei Sonderanfertigungen nach Muster oder Zeichnungen sind Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Menge im Rahmen von +/- 10 % zulässig. Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
26. Maße und Gewichte, die in unseren Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen, Schriftstücken usw. enthalten sind, sind nur als annähernd zu verstehen. Abänderungen oder Verbesserungen sind vorbehalten.

XI. Zahlungsbedingungen

27. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für evtl. Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt. Zahlungen sind nur rechtzeitig erfolgt, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf unseren Bankkonten vorbehaltlos verfügen können.
28. Geht die Ware später als die Rechnung beim Kunden ein, so ist für die Fristenberechnung der Eingangstag der Ware maßgebend.
29. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu fordern. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
30. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest angenommen. Wechsel werden darüber hinaus nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Sämtliche mit der Annahme von Schecks oder Wechseln verbundenen Kosten, insbesondere Diskontospesen und Einzugsspesen, werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
31. Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
Werden uns Umstände bekannt, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder -Vereinbarungen fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder die Gestellung einer vollwertigen Sicherheit zu verlangen. Ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen insbesondere dann, wenn er mit mindestens 1/6 der fakturierten Beträge 6 Wochen in Verzug geraten ist oder Abbuchung auf Grund erteilter Einzugsermächtigung storniert werden oder Schecks oder Wechsel nicht zur Einlösung gelangen oder wir Kenntnis von fruchtlosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - auch dritter Personen - erhalten. Begleitet der Kunde nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sämtliche fälligen Forderungen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Leistung zu verlangen sowie dem Käufer die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittel-baren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine angemessene Nachfrist auf Grund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist.
32. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, zur Durchsetzung eines uns nach Maßgabe des vorgenannten Absatzes zustehenden Herausgabeanspruchs seinen Betrieb zu geschäftsüblichen Zeiten zu betreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen.

33. Wir haben jederzeit Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

XII. Eigentumsvorbehalt

a) Inlandsgeschäfte

34. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns.
35. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
36. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Verkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Unbeschadet der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber voll und pünktlich nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns jederzeit die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Drittschuldnern die Abtretung anzuzeigen.
37. Eine etwaige Be- und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns als Hersteller vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wir erwerben das Eigentum an den hergestellten Zwischen- und Enderzeugnissen, der Kunde ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die neuen Erzeugnisse wertvoller sind als die Vorbehaltsware, doch dient die verarbeitete Ware zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen.
38. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren geht das dadurch entstehende Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung auf uns über. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
39. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird.
7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter - sowohl im Hinblick auf die Vorbehaltsware als auch im Hinblick auf sicherungshalber abgetretene Forderungen - hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns die für eine Intervention notwendigen Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) vorzulegen. Die uns entstehenden Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
40. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
41. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware und die in unserem Miteigentum stehenden Sachen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen die Ansprüche gegen den Versicherer abzutreten.

b) Auslandsgeschäfte

42. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes vor. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich als vereinbart. Soweit sich aus den gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes nicht zwingend etwas Abweichendes ergibt, gelten die zu den Inlandsgeschäften getroffenen Regelungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen auch für Auslandsgeschäfte.
43. Ist nach dem Recht des Bestimmungslandes ein Eigentumsvorbehalt unzulässig, stehen uns die dort zulässigen Sicherungsrechte zu. Der Kunde verpflichtet sich, uns auf die Maßnahmen hinzuweisen, die wir zum Schutz dieser Rechte ergreifen müssen. Der Kunde wird uns bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützen. Machen Dritte Rechte an unserer Ware geltend, sind wir sofort schriftlich zu verständigen. Wir sind berechtigt, etwaige auf Grund ausländischen Landesrechts notwendige Registrierungen auf Grund unseres Eigentumsvorbehalts vorzunehmen.

XIII. Rechte des Kunden bei Mängeln

44. Die Garantie für die Beschaffenheit bzw. Haltbarkeit unserer Waren bedarf der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf technische Normen dient lediglich der bloßen Leistungsbeschreibung. Angaben in technischen Merkblättern, Leistungsbeschreibungen und Prospekten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Liefergegenstände dar. Proben der Erzeugnisse gelten, wenn nichts anders schriftlich vereinbart ist, lediglich als Anhalt für die Eigenschaften der Waren und bedeuten keine Übernahme einer Garantie.
45. Der Kunde hat unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Anlieferungen sind stets in Gegenwart des Zustellers (z.B. Spediteur, Post) auf Vollständigkeit und Beschädigungen hin zu prüfen. Evtl. Fehlmengen/Beschädigungen sind sofort vom Zusteller in den Begleitpapieren bescheinigen zu lassen.
46. Reklamationen über erkennbare Fehlmengen können außerhalb des in Abs. 2. genannten Zeitpunkts nicht geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen sind Mängel, die bei einer unverzüglichen Untersuchung der gelieferten Ware erkennbar sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, uns gegenüber schriftlich geltend zu machen (§§ 377, 378 HGB). Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach deren Feststellung, uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich zur Fristwahrung ist der Eingang der Mängelrüge bei uns.
47. Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) verpflichtet. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an uns unfrei zurückzusenden und werden unser Eigentum. Weitergehende Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind nach Maßgabe der in Ziff. XIV. 1. bis 4. getroffenen Regelungen ausgeschlossen.
48. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung bzw. Verwendung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.

49. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an von uns gelieferter Ware oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistung - einschließlich Schadensersatzansprüchen oder Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich aus dem nachfolgenden Absatz oder aus § 479 Abs. 2 BGB nicht etwas Anderes ergibt.
50. Die in Ziff. 6. getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für die Verjährung von Ansprüchen auf Grund vorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens unsererseits. Die in Ziff. 6. getroffenen Bestimmungen gelten ferner nicht, wenn wir Mängel arglistig verschwiegen haben sollten.

XIV. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung unseres Unternehmens für Schäden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.Abweichend von Ziff. XIV. a) haften wir für Schäden der vergeblichen Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert vergütete Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt.
2. Haften wir gem. Ziff. XIV. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; maximal jedoch nach Maßgabe unserer Produkthaftpflichtversicherung bis zu einem Betrag von ... Mio. € je Schadensfall und ... Mio. € insgesamt pro Jahr. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Kunden und für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
3. Die vorstehenden in Ziff. XIV. 1. bis 3. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung auf Grund der Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist bzw. für den Fall wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Auskleiden Gegenstand der Garantie war.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

XV. Schutzrechte Dritter

Sind Auftragsgegenstand Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale uns der Kunde vorschreibt, so trägt er die alleinige Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern uneingeschränkt im Falle einer Inanspruchnahme frei.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

51. Erfüllungsort ist Enger.
52. Gerichtsstand ist Herford.
53. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die INCOTERMS finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit sie nicht diesen Bestimmungen oder schriftlichen Vereinbarungen widersprechen. Im Falle eines grenzüberschreitenden Geschäfts findet des Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf Anwendung, auch wenn das Bestimmungsland dem Übereinkommen nicht oder nur eingeschränkt beigetreten sein sollte.
Wir speichern Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung gem. Bundesdatenschutzgesetz.

SHE Solution

Enger, den 01.01.2016